

Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft sowie den Master-Studiengang Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Kindheitspädagogik/ Diversität der Universität Hildesheim (TZO)

Auf der Grundlage des § 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert Artikel 7 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 218), hat die Universität Hildesheim, Fachbereich 1 - Erziehungs- und Sozialwissenschaften am 20.04.2022 die folgende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft sowie für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Kindheitspädagogik/Diversität beschlossen.

§ 1

Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium

- (1) Grundsätzlich können Studierende, die in den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft oder den Master-Studiengang Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Kindheitspädagogik/Diversität an der Universität Hildesheim eingeschrieben sind, den Studiengang als Teilzeitstudium absolvieren.
- (2) Voraussetzung für einen Wechsel in das Teilzeitstudium ist neben der fristgerechten Antragstellung der Nachweis einer Beratung zum Teilzeitstudium durch vom für die Studiengänge verantwortlichen Institut benannte Personen. Dies sind in der Regel die Fachstudienberater_innen.
- (3) Ein Teilzeitstudium ist ausgeschlossen bei einem Parallelstudium an der Universität Hildesheim oder der Universität Hildesheim und einer bzw. mehrerer anderer Hochschulen. Die Erbringung von Zusatzleistungen im Rahmen eines Teilzeitstudiums ist ausgeschlossen.

§ 2

Antragstellung und Fristen

- (1) Der Antrag auf Teilzeitstudium kann sowohl für das Wintersemester als auch für das Sommersemester gestellt werden. Er bezieht sich auf zwei aufeinander folgende Semester.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme bzw. Verlängerung des Teilzeitstudiums erfolgt schriftlich mit formalem Antrag (Anlage 2) oder ggf. über ein von der Universität Hildesheim eingerichtetes Onlineportal. Der Antrag ist an das Immatrikulationsamt zu richten. Der Nachweis über die Beratung zum Teilzeitstudium gem. Anlage 1 ist dem Antrag beizufügen bzw. bei Online-Be-werbung gesondert einzureichen.
- (3) Für bereits an der Universität Hildesheim immatrikulierte Studierende entspricht die Antragsfrist der Rückmeldefrist. Neu immatrikulierte Studierende (Erstsemester sowie Hochschulwechsler_innen) können den Antrag bis zum 31.10. eines Jahres für das Wintersemester bzw. bis zum 30.04. eines Jahres für das Sommersemester stellen. Die Regelungen des Abs. 1 bleiben davon unberührt.

§ 3

Studienverlauf

- (1) Im Teilzeitstudium kann höchstens die Hälfte der in der jeweiligen Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium eines Semesters vorgesehenen Leistungspunkte (LP) erworben werden, pro Semester also nicht mehr als 15 LP. Die Bedingung nach Satz 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn die durchschnittliche Anzahl der Leistungspunkte in den beiden Semestern eines Bewilligungszeitraums die durchschnittliche Anzahl der in einem Semester erbrachten Leistungspunkte 15 LP nicht übersteigt. Sofern in einem Semester, das in Teilzeit studiert wurde, weniger als 15 LP erbracht wurden und die Differenz im unmittelbar darauf folgenden Semester

nicht ausgeglichen wird, können die an der Höchstzahl fehlenden Leistungspunkte auch in einem späteren in Teilzeit studierten Semester zusätzlich zu der erlaubten Höchstzahl von 15 LP erworben werden. Die Anzahl der während des Teilzeitstudiums erworbenen Leistungspunkte wird auf der Grundlage der in diesem Semester erbrachten Studienleistungen sowie der Prüfungsleistungen berechnet. Leistungspunkte, die aufgrund von Wiederholungsprüfungen erworben werden, bleiben bei der Berechnung der Gesamtsumme der im Teilzeitstudium erworbenen Leistungspunkte unberücksichtigt.

- (2) Das Modul Masterarbeit in den Master-Studiengängen (Master-Arbeit und Kolloquium im Umfang von insgesamt 28 LP) kann nicht im Teilzeitstudium absolviert werden. Das Modul Bachelorarbeit im Bachelor-Studiengang kann zwar im Rahmen des Teilzeitstudiums absolviert werden, es gilt jedoch die für Vollzeitstudierende vorgesehene Bearbeitungsfrist.

§ 4

Regelstudienzeit, Gebühren und Entgelte

- (1) Die in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegte Regelstudienzeit ändert sich durch ein Teilzeitstudium nicht. Allerdings zählt ein als Teilzeitstudium absolviertes Semester bei der Berechnung der bereits absolvierten Semester im Hinblick auf die Einhaltung der Regelstudienzeit nur als ein halbes Semester.
- (2) Die Höhe der pro Semester zu entrichtenden Gebühren und Entgelte wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt. Die Langzeitstudiengebühr reduziert sich für Semester im Teilzeitstudium um die Hälfte (§13 Absatz 1 Satz 3 NHG).
- (3) Werden in einem Studienjahr im Teilzeitstudium mehr als die zulässige Anzahl von 30 Leistungspunkten erworben, erfolgt die rückwirkende Aufhebung der Genehmigung des Antrages auf Teilzeitstudium. Abweichend von Satz 1 gilt die zulässige Anzahl von Leistungs-punkten dann als nicht überschritten, wenn die Überschreitung im Umfang eines in einem oder mehreren vorherigen Teilzeitsemestern nicht ausgeschöpften Leistungspunktkontingents erfolgt. Die Berechnung der Anzahl der absolvierten Semester im Hinblick auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der für die Fälligkeit von Langzeitstudiengebühr entscheidende Zeitraum werden korrigiert. Die fehlenden Beträge für die Langzeitstudiengebühr sind für beide Semester nachzuzahlen. § 3 Abs. 1 Satz 5 bleibt unberührt.

§ 5

Studierendenstatus

Teilzeitstudierende haben den gleichen Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeit-studierende.

§ 6

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt ab Wintersemester 2022/2023 für alle Studierenden, die im Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft oder im Master-Studiengang Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Kindheitspädagogik/Diversität eingeschrieben sind.

Anlage 1 – Nachweis über die Beratung zum Teilzeitstudium

Name, Vorname:	Matrikelnummer:
Straße:	Telefon:
PLZ, Ort:	Email:
Mein Antrag auf Teilzeitstudium vom:	

Universität Hildesheim
Immatrikulationsamt
Universitätsplatz 1
31141 Hildesheim

Vom Immatrikulationsamt auszufüllen:	
Bearbeitet von	_____
Kopie an Institut weitergeleitet	_____
Kopie ans Prüfungsamt weitergeleitet am	_____

Nachweis über die Beratung zum Teilzeitstudium

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. Felder ausfüllen!

- Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft
- Master-Studiengang Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Kindheitspädagogik/Diversität

Hiermit bestätige ich, dass ich [Vorname, Name] _____ am _____
Zum Teilzeitstudium im oben angekreuzten Studiengang beraten habe.

Gegenstand der Beratung war insbesondere die Studiengestaltung unter den Bedingungen des Teilzeitstudiums

Titel, Vorname, Name und Funktion des Beraters / der Beraterin <i>bitte in Druckschrift</i>	Unterschrift des Beraters / der Beraterin
---	---

Die „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft sowie für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Kindheitspädagogik/Diversität der Universität Hildesheim“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum	Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin
-------	--

Anlage 2 – Antrag auf Aufnahme / Verlängerung eines Teilzeitstudiums – Bachelor Studiengang Erziehungswissenschaft

Name, Vorname:	Matrikelnummer:
----------------	-----------------

Straße:	Telefon:
PLZ, Ort:	Email:

Universität Hildesheim
Immatrikulationsamt
Universitätsplatz 1
31141 Hildesheim

Vom Immatrikulationsamt auszufüllen:	
Bearbeitet von	_____
Kopie an Institut weitergeleitet	_____
Kopie ans Prüfungsamt weitergeleitet am	_____

**Antrag auf Teilzeitstudium
für den Bachelor- Studiengang Erziehungswissenschaft**

Antragsfrist für an der Universität Hildesheim bereits eingeschriebene Studierende:

15.06. – 01.08. für das Wintersemester

15.01. – 01.03. für das Sommersemester

Antragsfrist bei Hochschulwechsel:

15.06. – 31.10. für das Wintersemester

15.01. – 30.04. für das Sommersemester

Zutreffendes bitte ankreuzen und Felder ausfüllen!

Ich beantrage ein Teilzeitstudium für ein Jahr ab dem

Wintersemester _____

Sommersemester _____

Hochschulwechsler_in

erster Antrag

Wiederholungsantrag

Der Nachweis über die Beratung zum Teilzeitstudium ist beigefügt

Grund für das Teilzeitstudium (freiwillige Angabe für statistische Zwecke):

Kinderbetreuung

Eigene Behinderung

Berufstätigkeit

Pflege von Angehörigen

eigene Erkrankung

sonstiges _____

Mir ist bekannt, dass ich während des Teilzeitstudiums höchstens die Hälfte der in der Prüfungsordnung für ein Vollzeitstudium vorgesehenen Leistungspunkte erwerben darf.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite dieses Antrages!

Datum

Unterschrift
des Antragstellers / der Antragstellerin

Bitte wenden

Hinweise

§ 3 Abs. 1 TZO: Im Teilzeitstudium kann höchstens die Hälfte der in der jeweiligen Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium eines Semesters vorgesehenen Leistungspunkte (LP) erworben werden, pro Semester also nicht mehr als 15 LP. Die Bedingung nach Satz 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn die durchschnittliche Anzahl der Leistungspunkte in den beiden Semestern eines Bewilligungszeitraums die durchschnittliche Anzahl der in

einem Semester erbrachten Leistungspunkte 15 LP nicht übersteigt. Sofern in einem Semester, das in Teilzeit studiert wurde, weniger als 15 LP erbracht wurden und die Differenz im unmittelbar darauffolgenden Semester nicht ausgeglichen wird, können die an der Höchstzahl fehlenden Leistungspunkte auch in einem späteren in Teilzeit studierten Semester zusätzlich zu der erlaubten Höchstzahl von 15 LP erworben werden. Die Anzahl der während des Teilzeitstudiums erworbenen Leistungspunkte wird auf der Grundlage der in diesem Semester erbrachten Studienleistungen sowie der Prüfungsleistungen berechnet. Leistungspunkte, die aufgrund von Wiederholungsprüfungen erworben werden, bleiben bei der Berechnung der Gesamtsumme der im Teilzeitstudium erworbenen Leistungspunkte unberücksichtigt.

§ 4 Abs. 2 und 3 TZO: (2) Die Höhe der pro Semester zu entrichtenden Gebühren und Entgelte wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt. Die Langzeitstudiengebühr reduziert sich für Semester im Teilzeitstudium um die Hälfte (§13 Absatz 1 Satz 3 NHG).

(3) Werden in einem Studienjahr im Teilzeitstudium mehr als die zulässige Anzahl von 30 Leistungspunkten erworben, erfolgt die rückwirkende Aufhebung der Genehmigung des Antrages auf Teilzeitstudium. Abweichend von Satz 1 gilt die zulässige Anzahl von Leistungspunkten dann als nicht überschritten, wenn die Überschreitung im Umfang eines in einem oder mehreren vorherigen Teilzeitsemestern nicht ausgeschöpften Leistungspunktkontingents erfolgt. Die Berechnung der Anzahl der absolvierten Semester im Hinblick auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der für die Fälligkeit von Langzeitstudiengebühr entscheidende Zeitraum werden korrigiert. Die fehlenden Beträge für die Langzeitstudiengebühr sind für beide Semester nachzuzahlen. § 3 Abs. 1 Satz 5 bleibt unberührt.

Auswirkungen eines Teilzeitstudiums klären Sie bitte mit der jeweils zuständigen Stelle: BAföG, Kindergeld, Krankenkasse.

Weitere Informationen zum Teilzeitstudium finden Sie in der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft sowie für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Kindheitspädagogik/Diversität in der jeweils geltenden Fassung.

Anlage 3 – Antrag auf Aufnahme / Verlängerung eines Teilzeitstudiums – Master-Studiengang Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Kindheitspädagogik/Diversität

Name, Vorname:	Matrikelnummer:
Straße:	Telefon:
PLZ, Ort:	Email:

Universität Hildesheim
Immatrikulationsamt
Universitätsplatz 1
31141 Hildesheim

Vom Immatrikulationsamt auszufüllen:	
Bearbeitet von	_____
Kopie an Institut weitergeleitet	_____
Kopie ans Prüfungsamt weitergeleitet am	_____

**Antrag auf Teilzeitstudium
für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Kindheitspädagogik/Diversität**

Antragsfrist für an der Universität Hildesheim bereits eingeschriebene Studierende:

- 15.06. – 01.08. für das Wintersemester
- 15.01. – 01.03. für das Sommersemester

Antragsfrist für Hochschulwechsler:in:

- 15.06. – 31.10. für das Wintersemester
- 15.01. – 30.04. für das Sommersemester

Zutreffendes bitte ankreuzen und Felder ausfüllen!

Ich beantrage ein Teilzeitstudium für ein Jahr ab dem

- Wintersemester _____ Sommersemester _____

- Hochschulwechsler:in erster Antrag Wiederholungsantrag

Der Nachweis über die Beratung zum Teilzeitstudium ist beigelegt

Grund für das Teilzeitstudium (freiwillige Angabe für statistische Zwecke):

- Kinderbetreuung Eigenen Behinderung Berufstätigkeit
 Pflege von Angehörigen eigene Erkrankung sonstiges: _____

Mir ist bekannt, dass ich während des Teilzeitstudiums höchstens die Hälfte der in der Prüfungsordnung für ein Vollzeitstudium vorgesehenen Leistungspunkte erwerben darf.

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite dieses Antrages!

Datum	Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin
Bitte wenden	
Hinweise	

§ 3 Abs. 1 TZO: Im Teilzeitstudium kann höchstens die Hälfte der in der jeweiligen Prüfungsordnung für das Vollzeitstudium eines Semesters vorgesehenen Leistungspunkte (LP) erworben werden, pro Semester also nicht mehr als 15 LP. Die Bedingung nach Satz 1 gilt auch dann als erfüllt, wenn die durchschnittliche Anzahl der Leistungspunkte in den beiden Semestern eines Bewilligungszeitraums die durchschnittliche Anzahl der in einem Semester erbrachten Leistungspunkte 15 LP nicht übersteigt. Sofern in einem Semester, das in Teilzeit studiert wurde, weniger als 15 LP erbracht wurden und die Differenz im unmittelbar darauffolgenden Semester nicht ausgeglichen wird, können die an der Höchstzahl fehlenden Leistungspunkte auch in einem späteren in Teilzeit studierten Semester zusätzlich zu der erlaubten Höchstzahl von 15 LP erworben werden. Die Anzahl der während des Teilzeitstudiums erworbenen Leistungspunkte wird auf der Grundlage der in diesem Semester erbrachten Studienleistungen sowie der Prüfungsleistungen berechnet. Leistungspunkte, die aufgrund von Wiederholungsprüfungen erworben werden, bleiben bei der Berechnung der Gesamtsumme der im Teilzeitstudium erworbenen Leistungspunkte unberücksichtigt.

§ 4 Abs. 2 und 3 TZO: (2) Die Höhe der pro Semester zu entrichtenden Gebühren und Entgelte wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt. Die Langzeitstudiengebühr reduziert sich für Semester im Teilzeitstudium um die Hälfte (§13 Absatz 1 Satz 3 NHG).

(3) Werden in einem Studienjahr im Teilzeitstudium mehr als die zulässige Anzahl von 30 Leistungspunkten erworben, erfolgt die rückwirkende Aufhebung der Genehmigung des Antrages auf Teilzeitstudium. Abweichend von Satz 1 gilt die zulässige Anzahl von Leistungspunkten dann als nicht überschritten, wenn die Überschreitung im Umfang eines in einem oder mehreren vorherigen Teilzeitsemestern nicht ausgeschöpften Leistungspunktkontingents erfolgt. Die Berechnung der Anzahl der absolvierten Semester im Hinblick auf die Einhaltung der Regelstudienzeit und der für die Fälligkeit von Langzeitstudiengebühr entscheidende Zeitraum werden korrigiert. Die fehlenden Beträge für die Langzeitstudiengebühr sind für beide Semester nachzuzahlen. § 3 Abs. 1 Satz 5 bleibt unberührt.

Auswirkungen eines Teilzeitstudiums klären Sie bitte mit der jeweils zuständigen Stelle: BAföG, Kindergeld, Krankenkasse.

Weitere Informationen zum Teilzeitstudium finden Sie in der Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Bachelor-Studiengang Erziehungswissenschaft sowie für den Master-Studiengang Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Kindheitspädagogik/Diversität in der jeweils geltenden Fassung.